

Gesangverein "Liedertafel" Weisenheim a/Sd. Gegr. 1846 e.V.

## **Satzung**

des Gesangvereins "Liedertafel" Weisenheim a/Sd. Gegr. 1846 e.V.

### **§ 1**

#### **Name und Zweck**

Der Gesangverein "Liedertafel" Weisenheim a/Sd. Gegr. 1846 e.V. sieht in der Pflege und Ausbreitung des Chorgesanges, sowie in der Jugendarbeit im Chorgesang seine wichtige kulturelle Gemeinschaftsaufgabe. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur. Zur Erreichung seines Zieles hält er regelmäßig Singstunden ab, veranstaltet Konzerte und stellt sich bei allen Gelegenheiten gemeinnützig in den Dienst der Öffentlichkeit. Die Tätigkeit des Vereins verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral, verfolgt keine politischen Ziele und hat seinen Sitz in Weisenheim am Sand. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen /Rhein eingetragen.

### **§ 2**

#### **Bundesorganisation**

Der Verein ist Mitglied des Chorverbandes der Pfalz e.V. im Deutschen Chorverband e.V. (DCV).

### **§ 3**

#### **Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereines setzen sich zusammen aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

### **§ 4**

#### **Erwerbung der Mitgliedschaft**

a) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand

zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

- b) Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Verein oder über das Chorwesen überhaupt besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

## **§ 5**

### **Rechte der Mitglieder**

- a) Die Mitglieder haben das Recht an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- b) Sie haben Stimmrecht bei den Mitgliederversammlungen und können für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung oder zur Beratung im Vereinsvorstand Anträge stellen. Diese müssen spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.
- c) Mitgliedsrechte ruhen, wenn die Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht eingehalten werden.

## **§ 6**

### **Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu zahlen. Sie sind gleichzeitig verpflichtet, die Ziele des Vereins in jeder Weise zu fördern und seine Unternehmungen zu unterstützen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf auch keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 7**

### **Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss und Tod. Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen, doch muss der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr gezahlt werden; desgleichen sind rückständige Beiträge zu begleichen. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres möglich. Mitglieder, die laufend ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen sind oder das Ansehen des Vereins schädigen,

können durch Beschluss des Vereinsvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss befreit nicht von der Zahlung rückständiger Beiträge und des Beitrages bis Ende des laufenden Jahres. Mit Austritt oder Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Mitglieder, die vom Vorstand ausgeschlossen wurden, steht die Berufung in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereines zu. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und bindend.

Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages eines neuen Mitgliedes sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist der Einspruch innerhalb von vier Wochen zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **§ 8**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe des Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

Eine Mitgliederversammlung ist spätestens vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie ist im Amtsblatt der Verbandsgemeinde bekannt zu machen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet.

Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Festlegung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
- c) Wahl des Vorstandes;
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von einem Jahr;
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- h) Entscheidung über die Berufung nach § 4 und 5 der Satzung;
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- k) Entgegennahme des musikalischen Berichtes des Chorleiters.

## **§ 10**

### **Die Vorstandschaft**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Form gewählt. Dies stellt keine Missachtung der Gleichberechtigung dar.

Die Vorstandschaft setzt sich aus bis zu 10 Mitgliedern zusammen

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) mindestens 4 Beisitzern

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart sowie der Schriftführer. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart sowie der Schriftführer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt darüber hinaus bis zur nächsten wirksamen Vorstandswahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss der Vorstandschaft eines der übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstandschaft.

Der Vorstandschaft fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen

werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und durch ein Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

Vertreter sind im Innenverhältnis an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

Die Vertretervollmacht für Geschäftsabschlüsse ist im Innenverhältnis wie folgt beschränkt:

1. für den Vorstand bis € 5.000,-
2. für die Vorstandschaft bis € 10.000,-

Über Beträge darüber hat die Mitgliederversammlung zu entscheiden.

## **§ 11** **Chorleiter**

Der musikalische Leiter des Vereins wird von der Vorstandschaft bestellt, die auch die zu zahlende Vergütung vereinbart.

Der Chorleiter ist für die musikalische Arbeit im Verein in Abstimmung mit der Vorstandschaft verantwortlich.

## **§ 12** **Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 13** **Datenschutzklausel**

1. Der Verein schützt die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Der Verein verarbeitet die personenbezogenen Daten stets unter Berücksichtigung aller geltenden Datenschutzvorschriften, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz ( BDSG.)
2. Der Verein verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der in dieser Satzung niedergelegten Zwecke und Aufgaben.
3. Folgende personenbezogenen Mitgliederdaten verarbeitet der Verein:
  - Name ,Vorname

- Geburtsdatum
  - Anschrift
  - Eintrittsdatum
  - Bankverbindung für den Lastschriftinzug
  - Telefonnummern sowie E-Mail
  - Namen und Vornamen von Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen
  - Lizenz(en), Funktion(en) im Verein
  - Auszeichnungen und Ehrungen
4. Als Mitglied des Deutschen Chorverbandes und des Chorverbandes der Pfalz ist der Verein verpflichtet, bestimmte Daten an die Verbände zu melden.
5. Der Verein stellt seinen Mitgliedern die gesetzlichen Informationen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten unter seiner Internetadresse „[liedertafel-weisenheim.de](http://liedertafel-weisenheim.de)“ zur Verfügung.

#### **§ 14**

#### **Auflösung des Vereins**

6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen - steuerbegünstigten - Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Weisenheim am Sand, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung, die lediglich zu diesem Zwecke einberufen ist, mit drei Vierteln Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

*Satzung vom Oktober 2024*